Strafrecht AT

Die Tathandlung

Eine <u>Handlung im strafrechtlichen Sinne</u> setzt ein willentliches, d. h. von menschlichem Willen beherrschtes oder beherrschbares äußeres Verhalten (Tun oder Unterlassen) voraus.

Menschliches Verhalten

Beherrbarkeit durch den Willen

Außeres Verhalten







Verhalten von Tieren und juristischen Personen (h.M.)

Schlaf, Ohnmacht, Reflex, Krampfanfall etc. Gedanken, Gesinnungen, Gefühle, Absichten etc.

vis absoluta vis compulsiva

- Unter einer Straftat ist eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhafte Handlung zu verstehen.
- Eine Handlung im strafrechtlichen Sinne setzt ein willentliches, d. h. von menschlichem
 Willen beherrschtes oder beherrschbares äußeres Verhalten (Tun oder Unterlassen)
 voraus.
- Nach heute ganz h. M. (sog. soziale Handlungslehre) wird als strafrechtlich relevante Handlung nur ein willensgetragenes, sozialerhebliches, menschliches Verhalten (Tun oder Unterlassen) verstanden.